

Abschließend sei in Erinnerung gebracht, daß eine Gemeinschaft nicht auf Ordnungsnormen verzichten kann. Wie aus den Darlegungen über Persönlichkeitsrechte erhellt, geht es bei den Ordnungsnormen nicht allein darum, Pflichten festzulegen, sondern vor allem auch darum, Rechte zu sichern. Das Recht bewahrt vor Rechtlosigkeit. Es erteilt Befugnisse, die im Dienste der Verwirklichung des Ordensberufes stehen. Dies ist das hohe Ziel, das den Persönlichkeitsrechten der einzelnen Ordensperson sowie den Grundrechten des einzelnen Institutes eigen ist.

## Das Apostolat der Ordensleute und seine Einordnung in die Gesamtpastoral der Ortskirche\*

Bronislaw Wenanty Zubert OFM, Katowice/Polen

„Seitdem es in der Kirche Ordensleute gibt“ – bemerkt in der Einleitung zu seiner Habilitationsschrift „Das Ordensapostolat in der Teilkirche“ H. Socha – „stehen sie und ihr Dienst in einer spannungsreichen Beziehung zu den Bischöfen. Die juristische Gestalt dieses Verhältnisses unterliegt zeitbedingten Wandlungen, muß sich aber immer wieder an der Theologie des Bischofsamtes und des Ordenslebens ausrichten.“<sup>1</sup> Die Frage nach dem Apostolat der Ordensleute in Beziehung zur allgemeinen Pastoralität in der Ortskirche gehört zu den Fragen, die in der Praxis umstritten und schwer lösbar sind. Das beweist schon die Geschichte des Exemptionsprivilegs, neuerdings aber, wie R. Henseler betont, die gebührende Autonomie des Lebens (*iusta autonomia vitae*), die er mit Recht zu den wesentlichen Fragen, die die gegenseitigen Verhältnisse zwischen dem Diözesanbischof und den Ordensleuten gestalten, zurechnet.<sup>2</sup> Daß dieses Problem weiterhin nichts an Aktualität verlo-

---

\* Der Vortrag, der anlässlich des Ordensrechtssymposiums an der Katholischen Universität Lublin (Polen) am 5. Oktober 1988 gehalten wurde, besteht aus drei Teilen: I. Das Apostolat der Ordensleute, II. Die Stellung des Bischofs in der Teilkirche und III. Das Apostolat der Ordensleute in der Teilkirche. Wir bringen in diesem Heft den I. Teil und im nächsten Heft der OK (IV/89) den II. und III. Teil des Vortrags. Die Fassung des Vortrags wurde nur unwesentlich geändert. Die Übersetzung besorgte P. Hubert Danecki OFM in Zusammenarbeit mit dem Verfasser.

1 H. SOCHA, *Das Ordensapostolat in der Teilkirche*. Ekklesiologisch-kanonistische Standortbestimmung der Ordensleute, Münchener Theologische Studien. III. Kanonistische Abteilung, Bd. 31, München 1973, S. 1.

2 R. HENSELER, *Grundsätzliche Überlegungen zum Verhältnis Ortskirche–Ordensverbände*, in OK 30 (1989) 7 und 13. Zur Exemption s. u. a. A. SCHEUERMANN, *Die Exemption nach geltendem kirchlichem Recht mit einem Überblick über die geschichtliche Entwicklung*, Paderborn 1983; W. BERTRAMS, *De exemptione*, Romae 1969; B. ZUBERT, *Egzempcja* (= Exemption), in: *Encyklopedia Katolicka* (Katholische Enzyklopädie), Bd. IV, Lublin 1983, col. 731–732.

ren hat, beweisen die Aussagen des II. Vatikanischen Konzils und die nachkonziliaren Dokumente.<sup>3</sup> Es ist also nicht verwunderlich, daß diese Frage ständig die Aufmerksamkeit der Kanonisten weckt, besonders in den Ländern, wo das kirchliche Leben sehr formell geregelt wird.<sup>4</sup> Das Wesentliche dieser Frage könnte nach V. Dammertz folgendermaßen formuliert werden: „Was erwarten Christus und der Heilige Geist von uns, den Bischöfen, der Ortskirche und den Ordensleuten, bei der Ausführung des Auftrags Christi,

3 Von den Konzilsdokumenten soll auf folgende aufmerksam gemacht werden: *Constitutio dogmatica de Ecclesia* „LUMEN GENTIUM“ vom 21. 11. 1964 in: AAS 57 (1965) 5–71; *Decretum de pastoralis episcoporum munere in Ecclesia* „CHRISTUS DOMINUS“ vom 28. 10. 1965, in: AAS 58 (1966) 673–701; *Decretum de accomodata renovatione vitae religiosae* „PERFECTAE CARITATIS“ vom 28. 10. 1965, in: AAS 58 (1965) 702–712; *Decretum de apostolatu laicorum* „APOSTOLICAM ACTUOSITATEM“ vom 18. 11. 1965, in: AAS 58 (1965) 837–864; *Decretum de activitate missionali Ecclesiae* „AD GENTES“ vom 7. 12. 1965, in: AAS 58 (1965) 947–990; *Decretum de presbyterorum ministerio et vita* „PRESBYTERORUM ORDINIS“ vom 7. 12. 1965, in: AAS 58 (1968) 947–990; *Constitutio pastoralis de Ecclesia in mundo huius temporis* „GAUDIUM ET SPES“ vom 7. 12. 1965, in: AAS 58 (1965) 1025–1120. Von der Fülle nachkonziliarer Dokumente seien folgende erwähnt: Mp „ECCLESIAE SANCTAE“ vom 6. 8. 1966, in: AAS 58 (1966) 757–787; Adhor. ap. des Papstes Paul VI. „EVANGELICA TESTIFICATIO“ vom 29. 6. 1971, in: AAS 63 (1971) 497–526; Dekret „MUTUAE RELATIONES“ vom 14. 5. 1978, in: AAS 70 (1978) 473–506.

4 M. E. ist diese Problematik besonders aktuell in den deutschsprachigen Ländern, was allein die reiche Literatur über dieses Thema beweist. Siehe u. a. A. SCHEUERMANN, *Der Bischof als Ordensoberer*, in: *Episcopus*. Festschrift für Kardinal M. Faulhaber (= Episcopus), Regensburg 1949, SS. 337–361; DERS., *Die Ordensleute in den Dokumenten des II. Vatikanischen Konzils*, AfkKr 134 (1965) 336–369; Ph. HOFMEISTER, *Die Exemption der Ordensgenossenschaften*, OK 8 (1967) 11–25; H. PROESMANS, *Die Ordensleute in der Diözesan- und Pfarreiseelsorge*, Conc 3 (1967) 640–644; A. SCHEUERMANN, *Bischöfe und Ordensleute*. Zum Dokument vom 14. 5. 1978, OK 20 (1979) 34–42; R. HENSELER, *Zur Geschichte des nachkonziliaren Ordensrechts*. Übersicht, Tendenzen, Entwicklungen, Köln 1980; A. SCHULZ, *Der Studientag der Deutschen Bischofskonferenz „Bischöfe und Orden“*; OK 21 (1980) 159–167; DERS., *Zusammenwirken von Orden und Diözesen im pastoralen Dienst*. Nacharbeit zum Studientag „Orden“ vom 26. 2. 1980 in der Arbeitsgruppe „Bischöfe und Orden“ (Würzburg, 21. 4. 1980), OK 21 (1980) 311–324; J. PFAB, *Universalkirche und Priesterorden*. Auswirkungen der universalkirchlichen Dimension auf das Leben in den Priesterorden, OK 21 (1980) 401–427; K. HEMMERLE, *Ortskirche und Priesterorden in der Bundesrepublik Deutschland*, OK 21 (1980) 428–449; V. DAMMERTZ, *Die Exemption der Ordensverbände im neuen Recht*, OK 23 (1982) 152–158; H. M. STAMM, *Auf dem Wege zu einem neuen Verständnis der Exemption*, Apol 55 (1982) 589–596; R. HENSELER, *Das Verhältnis des Diözesanbischofs zu den klösterlichen Verbänden unter besonderer Berücksichtigung des Exemptionsbegriffs und der Einordnung des Apostolats in die Gesamtpastoral des Bistums*, OK 25 (1984) 276–279; DERS., *Programmierte Konflikte? Gesetzliche Unklarheiten und mögliche Spannungen zwischen Diözese und klösterlichen Verbänden*, OK 26 (1985) 17–37; DERS., *Fragen zur bischöflichen Klostervisitation*, OK 26 (1986) 171–175; A. SCHEUERMANN, *Die Ordensleute und ihr Bischof*, OK 26 (1985) 265–276; DERS., *Die Stellung der Ordensinstitute in der Diözese*, in: *Ministerium Iustitiae*, Festschrift für H. Heinemann zur Vollendung des 60. Lebensjahres, hrsg. von A. Gabriels, H. J. Reinhardt, Essen 1985, S. 249–257; R. HENSELER, *Ordensrecht*, in: *Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und in der*

allen Menschen das Heil zu verkünden und zu vermitteln? Denn es geht ja um eine Sendung, zu der alle Glieder der Kirche beitragen müssen, ein jeder nach seinem Stand und nach seinen Fähigkeiten (vgl. CD 17).“<sup>5</sup>

Das Thema dieses Beitrags ist sowohl schwierig wie auch umfangreich, so daß es kaum möglich ist, alle hiermit verbundenen Fragen im einzelnen ausführlich zu behandeln.<sup>6</sup> Ohne den Vorrang irgendeiner Frage zu unterschätzen, versuche ich die Aufmerksamkeit besonders auf drei ausschlaggebende Punkte zu beschränken: 1. die Analyse des Begriffs „Ordensapostolat“; 2. die Bedeutung des Bischofs in der Ortskirche; 3. die Tätigkeit der Ordensleute in der Diözese.

## 1. Das Apostolat der Ordensleute

Eine sachgemäße Darstellung des Ordensapostolats<sup>7</sup> kann nur dann stattfinden, wenn man zuerst einige Bemerkungen über die gegenwärtige Sichtweise des Apostolats aller Gläubigen dargestellt hat.

1. Das Apostolat gehört zum Wesen der Kirche. Das II. Vatikanische Konzil hat auf aufgrund des Neuen Testaments sehr deutlich sowohl die sehr enge Beziehung zwischen dem Apostolat und der christlichen Berufung, als auch zwischen dem Apostolat und der Kirche selbst aufgezeigt. Das Apostolat bezieht sich auf die Sendung der gesamten Kirche, es betrifft das ganze Volk Gottes eines Landes, Volkes, einer Nation, einer Diözese, Pfarrei, aller Vereine der Gläubigen; es ist Aufgabe und Sendung jedes einzelnen Christen, jeden Alters, Berufes, der Männer und Frauen, der Unverheirateten und Eheleute, der Laien und Kleriker, Gesunden und Kranken.<sup>8</sup> „Diese können sich auf jeder Ebene, einzig oder nicht ausschließlich zu apostolischen Zwecken,

---

Schweiz, hrsg. von K. Lüdicke, Essen 1984, cann. 573–746; DERS., *Ordensrecht*. Sonderausgabe in Verbindung mit der Vereinigung Deutscher Ordensobern, Essen 1987. Von anderen Veröffentlichungen kann man z. B. zitieren: J. GARCIA MARTIN, *Nova agendi ratio de «exemptione religiosorum» a Concilio Vaticano secundo servata*, CpR 60 (1979) 281–330; CpR 61 (1980) 3–36; 97–130; CpR 62 (1981) 193–206; 289–302; CpR 63 (1982) 23–33; 135–154; 193–217; DERS., *Relaciones entre los Ordinarios de lugar y los Superiores Religiosos en las Misiones*. Extracto de la tesis doctoral en Misionología, Roma 1984; V. DE PAOLIS, *Exemption an autonomia Institutorum Vitae Consecratae?* PRMCL 71 (1982) 147–173.

5 V. DAMMERTZ, *Die Orden und andere Geistlichen Gemeinschaften zwischen Orts- und Weltkirche*. Ihre geistliche und apostolische Sendung, OK 28 (1987) 274–275.

6 Die oben beispielhaft angegebene Literatur beweist, daß viele Einzelfragen schon besprochen wurden; deswegen finde ich es sinnvoll, sie in diesem Referat auszulassen.

7 Unter „Ordensleute“ werden in diesem Referat die Mitglieder der Ordensinstitute verstanden; im analogen Sinn sind auch die Mitglieder von Gesellschaften des apostolischen Lebens gemeint. Grundsätzlich ist hier keine Rede vom Apostolat der Mitglieder der Säkularinstitute.

8 Zum Begriff „apostolatus“ s. SOCHA, *Das Ordensapostolat*, bes. S. 3–28.

zusammenschließen, so daß auch Vereinigungen, Organisationen und Werke häufig als Apostolatssubjekte angeführt werden.<sup>9</sup> Darüber hinaus kann man das Apostolat der Hierarchie, der Laien und der Ordenschristen unterscheiden.<sup>10</sup>

Das Apostolat der Gesamtkirche umfaßt grundsätzlich zwei Aufgaben: die Erlösung aller Menschen und die Hinführung aller zu Christus. Diese Aufgaben erfüllend, die auch „Evangelisierung“ (LG 35, 2; AA 6) oder „die Ordnung der zeitlichen Dinge im Geiste des Evangeliums“ (can. 225 §2; vgl. AA 2, 8) genannt wird, übt die Kirche ihren Dienst aus an der Ausbreitung der Herrschaft Christi über die ganze Erde und der Verherrlichung Gottes (vgl. AA 2,1; can. 210–211). In einer solch breiten Dimension wird das Apostolat vom II. Vatikanischen Konzil verstanden und geschildert. Wie eine Zusammenfassung aller dieser Aussagen lautet die Feststellung: „Apostolatus . . . est participatio ipsius salvificae missionis Ecclesiae“ (LG 33,2).

Das Apostolat der Kirche bezieht sich also auf die Evangelisation und Heiligung der Menschen. Dem Inhalt nach wird der Begriff „Apostolat“ manchmal eingeschränkt auf bestimmte Aufgabenbereiche, was entweder explicite oder implicite erfolgt (z. B. Evangelisierung, Wiedervereinigung der Christen, Glaubensverkündigung, Lösung der sozialen Fragen usw.). Im Grunde genommen handelt es sich aber beim Apostolat immer um das Heil der Menschen, was als „Gegenstand“ dieser Tätigkeit verstanden wird. Dazu muß man noch die Mittel des Apostolates, seine Art und Weise berücksichtigen.<sup>11</sup>

2. Die Kirche samt ihrer ganzen apostolischen Tätigkeit gründet letzten Endes in der Selbstkundgabe Gottes als des Dreieinigen und zielt auf seine Verherrlichung. Das Reich Gottes wird erst dann verwirklicht, wenn die ganze Schöpfung sich im Menschen mit Gott vereinigen wird. Das ist der universale Heilsplan Gottes, des Vaters.<sup>12</sup> Seiner Realisierung dient die Sendung des Sohnes und des Heiligen Geistes. Aus ihr leitet die Kirche ihren Ursprung her. Der Urapostel ist Christus selbst. Er ist unmittelbarer „Quell und Ursprung des gesamten Apostolats der Kirche“ (AA 4,1), die Christus zu bezeugen und zu „tradieren“ hat. Das Apostolat der Kirche ist Teilnahme an der

9 EBD. S. 5.

10 EBD. S. 3–8.

11 AA 5, 1: „Das Erlösungswerk Christi zielt an sich auf das Heil der Menschen, es umfaßt aber auch den Aufbau der gesamten zeitlichen Ordnung. Darum besteht die Sendung der Kirche nicht nur darin, die Botschaft und Gnade Christi den Menschen nahezubringen, sondern auch darin, die zeitliche Ordnung mit dem Geist des Evangeliums zu durchdringen und zu vervollkommen . . .“ Vgl. auch AA 7, 5; 13, 1; 14, 3; AG 15, 3; GS 76, 4; GE 11, 1; IM 18; SOCHA. *Das Apostolat*, S. 9–14.

12 PO 2, 4: „ . . . ihr (d. h. der Priester) Dienst, der in der Verkündigung des Evangeliums seinen Anfang nimmt, schöpft seine ganze Kraft aus dem Opfer Christi. So soll durch ihn <die ganze erlöste Gemeinde, die Versammlung und Gemeinschaft der Heiligen, durch den Hohenpriester als allumfassendes Opfer Gott dargebracht werden . . .>. Das Ziel also, auf das Dienst und Leben der Priester ausgerichtet sind, ist die Verherrlichung Gottes des Vaters in Christus“. Vgl. auch GS 18, 2; SOCHA. *Das Apostolat*, S. 28.

Sendung Christi. Das kann man besser verstehen, wenn man den Zweck seiner Sendung betrachtet. Er ist gesandt vom Vater, um die göttliche Liebe zu bezeugen, das ewige Leben zu bringen; vielmehr – in ihm ist das Leben, er selbst ist das Leben (Jo 1, 4). Die Kirche bildet ein Volk Gottes, dem das in der Taufe verliehene göttliche Pneuma geschenkt worden ist, und das so in die reale Lebensgemeinschaft mit Christus hineingenommen wurde. Insofern ist auch das Apostolat der Kirche ein Ausdruck dieser Lebensgemeinschaft mit Christus, „... fließt aus dem Wesen der Kirche, ja es ist das Wesen der Kirche“.<sup>13</sup> Es wäre also ein Mißverständnis, das Apostolat bloß als eine äußere, akzidentelle Tätigkeit der Kirche zu betrachten. „Leben entsteht nur aus Leben und will neues Leben zeugen.“<sup>14</sup> Die Kirche ist keine statische Wirklichkeit, sondern eine dynamische, die stets bestrebt ist, das ihr von Gott geschenkte Leben weiterzugeben. „Die Kirche ist Heilsfrucht und Heilmittel zugleich.“<sup>15</sup> Die Kirche muß sich, ebenso wie Christus, „in doppelter Richtung bewegen: auf den Vater und auf die Menschen zu. Von Gott zum ausschließlichen Heilsorgan bestimmt, ist das Volk Gottes gehalten, sich ununterbrochen auf alle Menschen aller Zonen und Epochen hinzubewegen, um bei ihnen heimisch zu werden, und darf nicht eher ausruhen, bis alles in Christus aufgenommen und zum Lobe des Vaters dargebracht ist. Apostolat bedeutet so die ganze menschlich-göttliche, sichtbar-unsichtbare, zeitlich-bleibende Wirklichkeit der Kirche, insofern diese sich nach innen und außen vollzieht und betätigt, kurz: den gesamten personalen, sozialen und geschichtlichen Selbstvollzug des Gottesvolkes. Die Kirche hat nicht bloß eine Sendung, sondern ist wesentlich Sendung, d. h. als Gesandte unterwegs; sie verwirklicht und erkennt sich nur im Apostolat“<sup>16</sup> (vgl. LG 36, 1; AG 5, 1; PO 2,4; GS 45; AG 1, 1; 2, 1; LG 13). Wenn daher das Leben der Kirche in sich selbst apostolisch ist, kann man Leben und apostolische Tätigkeit derselben nur gedanklich trennen (vgl. AG 14, 4; AA 2, 3; 16, 1).<sup>17</sup> Das Apostolat der Kirche ist vergleichbar mit dem Leben eines Organismus, der von seinen Anfängen bis zur vollen Reife eine Einheit darstellt. Es kann zwar verschiedene Gestalten haben, indem es sich den verschiedenen Gegebenheiten der zeitgemäß geprägten Umständen des Menschenlebens anpassen muß: aber die Sendung und Aufgabe der Kirche ist und bleibt immer dieselbe. Die Differenzierung kommt also nicht vom Inneren der Kirche, sondern wird von den äußeren Umständen, in denen sie sich verwirklichen soll, abhängig (vgl. AG 6, 1).<sup>18</sup>

Ein lebendiges Glied des Mystischen Leibes Christi kann nur der sein, der apostolisch ist: „... die christliche Berufung ist ihrer Natur nach auch Beru-

13 EBD. S. 31. 14 EBD. S. 31. 15 EBD. S. 31. 16 EBD. S. 32–33. 17 Vgl. EBD. S. 33.

18 LG 13, 2: „... die katholische Kirche (strebt) mit Tatkraft und Stetigkeit danach, die ganze Menschheit mit all ihren Gütern unter dem einen Haupt Christus zusammenzufassen in der Einheit seines Geistes“; AA 4, 1: „Christus, vom Vater gesandt, (ist) Quell und Ursprung des gesamten Apostolates der Kirche...“; AG 6, 6: „... die missionarische Tätigkeit zuinnerst aus dem Wesen der Kirche hervorquillt. Sie breitet ihren heilschaffenden Glauben aus, verwirklicht in der Ausbreitung ihre katholische Einheit und wird von ihrer Apostolizität gehalten“. Vgl. auch SOCHA, *Das Apostolat*, S. 29–34.

fung zum Apostolat“ (AA 2). Nicht nur bestimmte Personen des Volkes Gottes, sondern alle sind auf Grund ihres „Christseins“ vom Herrn selbst als Apostel bevollmächtigt und gesandt (AA 1, 1; 2; LG 10; 11, 1; 31, 1). Alle Getauften haben am Apostolat nicht nur Anteil, als ob es außerhalb ihrer existierte, sondern konstituieren das Apostolat, weil sie eben die Kirche selbst sind, die wesentlich Mission ist (vgl. LG 33, 2; AA 3, 1; LG 34; AA 9, 1; AG 4). In diesem Sinne ist das Apostolat immer und überall Sache des ganzen gegliederten und geordneten Leibes Christi, d. h. der Kirche: „Es gibt darum kein Glied, das nicht Anteil an der Sendung des ganzen Leibes hätte; jedes muß vielmehr Jesus in seinem Herzen heilighalten und durch den Geist der Verkündigung Zeugnis von Jesus ablegen“ (PO 2, 1). Es gibt in der Kirche eine Verschiedenheit des Dienstes, aber eine Einheit der Sendung (AA 2,1).<sup>19</sup>

Diese summarische Darstellung der Aussagen des II. Vaticanum über die Grundsätze des Apostolats der Kirche ist selbstverständlich keine ausführliche Darlegung der Lehre der Kirche hinsichtlich dieses Themas. Sie schildert aber das doktrinaire Fundament des geltenden CIC. Denn eben dieser CIC betont öfters die Pflicht und das Recht aller Gläubigen zur Teilnahme an der Sendung der Kirche, d. h. zum Apostolat. So bestimmt z. B. der CIC im can. 204 § 1, daß alle Gläubigen „... gemäß ihrer je eigenen Stellung zur Ausübung der Sendung berufen (sind), die Gott der Kirche zur Erfüllung in der Welt anvertraut hat“. Ähnlich heißt es im can. 208: „Unter allen Gläubigen besteht ... eine wahre Gleichheit in ihrer Würde und Tätigkeit, Kraft der alle je nach ihrer eigenen Stellung und Aufgabe am Aufbau des Leibes Christi mitwirken.“ Auch im can. 211 wird deutlich gesagt: „Alle Gläubigen haben die Pflicht und das Recht, dazu beizutragen, daß die göttliche Heilsbotschaft immer mehr zu allen Menschen aller Zeiten auf der ganzen Welt gelangt.“

Hinsichtlich der Laien wird im CIC gesagt, daß: „... die Laien wie alle Gläubigen zum Apostolat von Gott durch die Taufe und die Firmung bestimmt sind“ (can. 225 § 1). Diese Aufgabe haben sie besonders unter solchen Umständen zu erfüllen: „... in denen die Menschen nur durch sie das Evangelium hören und Christus kennenlernen können“. Die Auslegung dieser und anderer Bestimmungen des kirchlichen Gesetzgebers hinsichtlich des Apostolats, die rechtlich kurz und bündig verfaßt wurden, kann nur im Zusammenhang mit der oben erörterten Lehre der Kirche geschehen, denn sonst wäre dem Buchstabe des Rechts der belebende Geist entzogen.

3. Auf Grund dessen, was bisher in Hinsicht auf das Apostolat aller Gläubigen und über den missionarischen Auftrag der Kirche erwähnt wurde, wird die Berufung der Ordensleute zum Apostolat besser verständlich. Die Dynamik des Ordenslebens, die aus der gänzlichen Hingabe an Gott ihre Kräfte

---

19 Ebd., S. 34; F. KLOSTERMANN, *Apostolat*, LThK 1, 755–757; I. MIERZWA, *Apostolstwo* (Apostolat), *Słownik teologiczny* (Theologisches Wörterbuch), Katowice 1983, Bd. 1, S. 33–36.

schöpft, bildet die Grundlage für seine apostolische Dimension. Aus der Liebe zu Gott erwächst die Liebe zum Mitmenschen. Wenn Christ-sein zugleich Apostel-sein heißt, so ist auch das Ordensleben ein apostolisches Leben, wobei nur die äußeren Formen der Tätigkeit differenziert werden.<sup>20</sup> „Zahlreich sind in der Kirche die Kleriker- und Laieninstitute, die sich mannigfachen apostolischen Aufgaben widmen . . . In diesen Instituten gehören die apostolische und die caritative Tätigkeit zum eigentlichen Wesen des Ordenslebens“ (PC 8, 1–2). Im analogen Sinn kann diese Aussage auch auf die ganz auf die Kontemplation ausgerichteten Institute bezogen werden.<sup>21</sup> „Ein Ordenschrist, der ausschließlich für Gott und das eigene Heil leben wollte, wäre ein Widerspruch in sich selbst.“<sup>22</sup> Die Aussagen des Vaticanum II hinsichtlich dieser Lehre sind eindeutig: alle Gemeinschaften der evangelischen Räte, auch die ausschließlich kontemplativen, sind zum Apostolat verpflichtet. „Im Gelöbnis des Gehorsams bringen die Ordensleute die volle Hingabe ihres Willens gleichsam als Opfer ihrer selbst Gott dar. Dadurch werden sie fester und sicherer dem göttlichen Heilswillen geeint“ (PC 14, 1); „. . . die Mitglieder aller Institute (müssen) . . . die Kontemplation . . . mit apostolischer Liebe verbinden . . .“ (PC 5, 5); „So mögen alle Ordensleute . . . Christi frohe Botschaft in der ganzen Welt verbreiten . . .“ (PC 25) und auf diese Weise tragen sie zur Ausbreitung des Reiches Gottes bei (vgl. PC 5, 5); „Sie bieten reichliche Hilfen zum Fortschritt ihrer Mitglieder wie zum Besten des ganzen Leibes Christi“ (LG 43, 1); „Weil aber die evangelischen Räte ihre Befolger durch die Liebe, zu der sie hinführen, auch in besonderer Weise mit der Kirche und ihrem Geheimnis verbinden, muß ihr geistliches Leben auch dem Wohl der ganzen Kirche gewidmet sein. Daraus ergibt sich die Pflicht, nach Kräften und entsprechend der Gestalt der eigenen Berufung, durch Gebet oder auch tätiges Wirken sich um die Einwurzelung und Festigung des Reiches Christi in den Seelen und seine weltweite Ausbreitung zu bemühen“ (LG 44, 2). Der Begriff des Ordenslebens wäre also unvollständig, wenn man seine apostolische Dimension nicht berücksichtigen würde.<sup>23</sup> Jeder Rätechrist ist – nach dem Konzil – „umsichtiger Mitarbeiter des Bischofsstandes“ und alle Ordensleute „. . . leisten der heiligen Hierarchie große Hilfe, und sie können und müssen diese Hilfe, weil die Anforderungen des Apostolats gewachsen sind, von Tag zu Tag mehr leisten“ (CD 34). Nicht eine bestimmte apostolische Tätigkeit, sondern das Apostolat selbst gehört zum eigentlichen Wesen aller Ordensinstitute (vgl. PC 8, 2). „Ordensleben ist Nachfolge Chri-

20 Vgl. SOCHA, *Das Apostolat*, S. 164; E. GAMBARI, *Vita religiosa secondo il Concilio e il nuovo Diritto Canonico*, Roma 1985, S. 159.

21 Vgl. GAMBARI, *Vita religiosa*, S. 159.

22 SOCHA, *Das Apostolat*, S. 164; GAMBARI sagt ganz deutlich: „La figura della vita religiosa sarebbe incompleta se non si considerasse la sua apostolicità. Essa conta per quello che è nella linea della santità; ma della santità è inseparabile l'irradiazione di Dio attorno a sè per riportare l'uomo a Dio nel modo proprio richiesto ad ogni Religioso e Religiosa“ (*Vita religiosa*, S. 159).

23 GAMBARI, *Vita religiosa*, S. 159.

sti, dessen ganzes Leben Apostolat war. Da die Mission des Gottesvolkes in sich nur eine einzige ist, stellt das Apostolat des Rätestandes keinen eigenen, diesem ausschließlich vorbehaltenen Aufgabenbereich dar, sondern umfaßt grundsätzlich alle Gebiete der kirchlichen Sendung: die Evangelisierung, Heiligung und christliche Weltdurchdringung; die Seelsorge, Arbeit in den Missionen, Förderung des Laienapostolates, Caritas und Bemühung um die Einheit aller Christen.“<sup>24</sup>

Die Ordensleute, entsprechend ihrer Berufung und des besonderen Charismas jeden Ordensverbandes, nehmen in spezifischer Weise an dem Heilsauftrag des Volkes Gottes teil. Ihr Apostolat ist jedoch Erfüllung „der allen Christen obliegenden Pflicht, Jünger Christi für das Leben der Welt, Prophet und Vollzieher der anbrechenden Gottesherrschaft zu sein“.<sup>25</sup> Ordensmänner und Ordensfrauen sind primär Christen und „so bestimmen ihren Heilsdienst zunächst auch die für jegliches Grundapostolat geltenden Gesetze“.<sup>26</sup> Man kann sie folgendermaßen zusammenfassen: a) Empfangen der Gaben Gottes. Die Ordensleute, wie alle Getauften, sollen das ihnen geschenkte göttliche Leben gläubig annehmen, es mit Liebe pflegen und entfalten, dankbar verkünden und sich dadurch ungeteilt Gott weihen; b) Nachfolge Christi. In ihm ist der Vater anwesend und durch ihn wirkt er, alle sollen „am Grundstein Christi bauen“ (1 Kor 3, 12), er ist der „einzig notwendige“; er ist Quell und Ursprung des gesamten Apostolats (vgl. 1 Kor 7, 32; PC 5, 4). Alle Getauften sind verpflichtet, für die Fortführung und Vollendung seines Heilswerkes besorgt zu sein. Die Ordenschristen sollen in besonderer Weise sich selbst verleugnen und dem jungfräulichen, armen, gehorsamen Jesus nachfolgen; c) In der Welt, aber nicht von der Welt. Jesus wurde „pro mundi vita“ (Jo 6, 51) gesandt. Jeder Getaufte ist einerseits der Welt verpflichtet, andererseits hat er sie in die „... durch die Taufe vermittelte Gemeinschaft mit dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn einzubeziehen“.<sup>27</sup> Ähnlich sollen die Rätechristen ausnahmslos, freilich verschieden je nach ihrer Berufung, ihr Leben „Mitten in der Welt“ mit dem „Nicht von dieser Welt“ verbinden (vgl. PC 2, d; 3, 1; 25, 1); d) Gott und den Menschen dienen. Gottesliebe und Nächstenliebe wie auch Gottesdienst und Menschendienst stellen in biblischer Sicht eine untrennbare Einheit dar. Für die Ordensleute bedeutet der Dienst an den Menschen nicht etwa Unvollkommenes, was sie von der vollkommenen Liebe zu Gott abzieht; der Unterschied, nach dem die Liebe zu Gott der Kontemplation und die Liebe zu Menschen der Aktion (Tätigkeit) zugeordnet wird, ist unberechtigt. Selbst der „rein kontemplative“ Ordenschrist folgt nur dann Christus wirklich nach,

---

24 SOCHA, *Das Apostolat*, S. 164; vgl. auch V. DAMMERTZ, *Mönchtum und apostolischer Dienst in der neueren kirchlichen Gesetzgebung*, in: *Ius sacrum*. K. Mörsdorf zum 60. Geburtstag. Hrsg. von A. Scheuermann und G. May, München-Paderborn 1969, S. 419.

25 SOCHA, *Das Apostolat*, S. 166–167.

26 EBD. S. 167.

27 EBD. S. 168.

wenn er sich zugleich Gott und den Menschen hingibt, wenn Kontemplation und Apostolat in seinem Leben eine Einheit bilden. („Die <Teilung> des Herzen in die Liebe zu Gott und die zum Menschen ist – nach K. Rahner – die einzige Möglichkeit, Gott lieben zu lernen.“) Auch in den Instituten, die sich „mannigfachen apostolischen Aufgaben widmen“ (PC 8, 1) ist das Apostolat „... die konkrete Weise ... Gott über alles und vor allem zu lieben“;<sup>28 e</sup>) An jedem Ort. Der Weg zur eschatologischen Liebesgemeinschaft mit dem dreifaltigen Gott ist unterschiedlich je nach individueller Situation und Existenzort. Jedoch in allen Umständen des Lebens, im Tun wie im Erleiden, ist jedem aufgegeben, die Stimme des Geistes zu hören, in der ihm der Wille des Vaters kund wird, und ihr zu gehorchen.<sup>29</sup> Ähnlich wie alle Gläubigen werden auch die Ordensleute, indem sie ihre Aufgaben erfüllen und ihre konkreten Verhältnisse meistern: „... von Tag zu Tag mehr geheiligt, wenn sie alles aus der Hand des himmlischen Vaters im Glauben entgegennehmen und mit Gottes Willen zusammenwirken und so die Liebe, mit der Gott die Welt geliebt hat, im zeitlichen Dienst selbst allen kundmachen“ (LG 41, 7). In diesem Sinne bildet das Apostolat für alle Ordensleute der persönliche Weg zur Heiligkeit.<sup>30</sup>

Die oben genannten Arten der apostolischen Tätigkeit sind jedoch für die Ordensleute nicht spezifisch. Sie betreffen gleichermaßen alle Getauften, die das Leben, das sie in der Neugeburt erhalten haben, weiterhin entwickeln, vollziehen und bezeugen sollen.

4. Folgerichtig sollte man jetzt die Frage nach der Besonderheit des Apostolats der Ordensleute stellen. Dabei geht es gar nicht um einen Nachweis, daß das Leben der Ordensleute einen höheren Wert habe als das der anderen Christen oder daß ihr Apostolat besser sei. Die Frage betrifft einfach die Besonderheit der apostolischen Arbeit der Ordensleute, d. h. die Eigenart der im Ordensstand zu realisierenden Geistesgaben. „Je inniger sie ... durch ... Selbsthingabe, die das ganze Leben umfaßt, mit Christus vereinigt werden, desto reicher wird das Leben der Kirche und desto fruchtbarer deren Apostolat“ (PC 1, 3). Allgemein gesagt hat das Apostolat der Ordensleute seine Eigenart primär durch die evangelischen Räte und sekundär durch den Gemeinschaftscharakter ihrer Tätigkeit.<sup>31</sup>

Das Wesen des kirchlichen Rätelandes konstituiert die freiwillige Annahme der evangelischen Räte als Vollzugsform der Nachfolge Christi; die Art der

28 EBD. S. 170. Seit dem Konzil wird nicht mehr vom *finis primarius* und *finis specificus* seu *secundarius* des Ordenslebens gesprochen. Heute verbindet man das Ordensleben mit dem Geheimnis der Kirche und ihrer Sendung. Vgl. SOCHA, *Das Apostolat*, S. 169, besonders Anm. 63; GAMBARI, *Vita religiosa*, S. 137; B. PRIEMTSCHOFER, *Ordensrecht auf der Grundlage des Codex Iuris Canonici 1983 unter Berücksichtigung des staatlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und der Schweiz* (= Ordensrecht), Freiburg <sup>3</sup>1988, S. 22.

29 Ausführlich zu den Punkten a–e s. SOCHA, *Das Apostolat*, S. 167–170.

30 EBD. S. 170.

31 EBD. S. 171.

Bindung (Gelübde, Eid, Versprechen) hat sekundäre Bedeutung. Nach der neueren Theologie der evangelischen Räte ist es ein Mißverständnis, von zwei Christenwegen, dem der Gebote und dem der Räte, zu sprechen (Theorie der zwei Wege). Der zweite Weg wurde in der Vergangenheit als besseres Mittel geschätzt, weil er die Hindernisse, die die totale Hingabe des Menschen an Gott erschweren, „wegräume“. Die Ordensleute sind die Christen, die durch die Gnade des Heiligen Geistes erkannt haben, daß das Leben der evangelischen Räte ihre eigene Lebensweise und ihr eigentlicher Lebensweg ist. Diese Erkenntnis bedeutet einen radikalen Bruch mit der Vergangenheit und der allgemein üblichen Lebensweise. Dieser Lebensweg ist jedoch kein bloß asketisches Mittel individueller Heiligung, sondern eine von der Kirche anerkannte und geregelte Lebensform, ausgerichtet auf den Dienst am Reich Gottes. Die Entsagung innerweltlicher Werte soll helfen, Christus ungehindert und mit ungeteilten Herzen in der Welt zu dienen (vgl. can. 573 §2; can. 599).

Die Gemeinschaft bildet das zweite bestimmende Element der engeren Nachfolge Christi. „Darum gehört zu den Urmotiven des katholischen Ordenswesens die brüderliche bzw. schwesterliche *«koinonia»*, die wegen des *«Gemeinschaftscharakters des Apostolates»* der Kirche eine besonders angemessene, wirksame, ja *«geradezu unerläßliche»* Verwirklichungsweise der kirchlichen Sendung darstellt.“<sup>32</sup> Der gemeinschaftliche Charakter des Apostolats ist heute für alle Rätechristen kennzeichnend.<sup>33</sup>

Man kann mehrere Arten des Apostolats der Ordensleute unterscheiden. H. Socha unterscheidet u. a. das beabsichtigte und unbeabsichtigte Apostolat (Zeichencharakter des Ordenslebens). Der Rätestand kann der Kirche verhelfen, ihr inneres Wesen zu bezeugen und in der Welt das Mysterium des erhöhten Herrn zu offenbaren (vgl. LG 18, 3). Dieser Stand: „... zeigt auch allen Menschen die überragende Größe der Herrschaft Christi und die wunderbare, unbegrenzte Macht des Heiligen Geistes in der Kirche auf“ (LG 44, 3). Der Ordensstand vermag aber nur dann das eschatologische Geheimnis des Gottesvolkes zu verdeutlichen, wenn er sichtbar macht, daß die Kirche zum Dienst in und an dieser Welt gesandt ist. Die einzelnen Ordensinstitute können in Kirche und Welt als *«Modelle heiler Gemeinschaft»* wirken, die mit ihrer brüderlichen Lebensweise zeigen, daß unter allen Getauften eine wahre Gleichheit in ihrer Würde und Tätigkeit besteht und eine tiefe, innere Verbun-

32 EBD, S. 177–178.

33 Vgl. F. WULF, *Einführung zum Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens*, LThK Vat. II, S. 254–255; AA, 18, 1: „Die Gläubigen ... mögen ... bedenken, daß der Mensch seiner Natur nach ein gesellschaftliches Wesen ist, und daß es Gott gefallen hat, die an Christus Glaubenden zu einem Volk Gottes ... und zu einem Leib zu vereinigen ... Das in Gemeinschaft geübte Apostolat der Gläubigen entspricht also in glücklicher Weise ebenso einem menschlichen wie einem christlichen Bedürfnis. Es stellt zugleich ein Zeichen der Gemeinschaft und der Einheit der Kirche in Christus dar ... Darum mögen die Gläubigen in einmütigem Zusammenwirken apostolisch tätig sein“. Vgl. auch SOCHA, *Das Apostolat*, S. 171–178.

denheit herrscht.<sup>34</sup> Eine kirchliche Gemeinschaft: „... stellt ... ein wirksames Werkzeug dar, das denen, die noch nicht glauben, den Weg zu Christus weist und bahnt, und das auch die Gläubigen anregt, stärkt und zum geistlichen Kampf rüstet“ (PO 6, 6). In der heutigen Welt, die durch Unsicherheit und Unruhe gekennzeichnet ist, bilden die Ordensgemeinschaften Orte der Anbetung und Stille; sie helfen dadurch der Welt, sich wieder als Gottes Schöpfung zu verstehen und zu entfalten. Diese Zeichenfunktion des Ordenslebens kann heute primär in kleinen Gemeinschaften realisiert werden. Das Räteleben kann nur ein apostolisches Zeichen sein, wenn es sich stets um diese Echtheit bemüht. Jegliche Bemühung um zeitgemäße Anpassung darf „das Moment des Zeugnisses“ nicht übersehen (vgl. ES II 17). Nur so wird der Rätestand unentbehrlich und bedeutsam für das Leben der Kirche und ihrer Heiligkeit (vgl. can. 207 § 2). Denn dann wird er, wie sonst kein anderer kirchlicher Stand, auf den gekreuzigten und auferstandenen Christus und das in ihm anwesende Heil hinweisen.

Darüber hinaus unterscheidet man ein internes und ein externes Apostolat. Der erste besteht in einem christlichen Lebensvollzug, der sich vor allem an die Mitglieder der eigenen Gemeinschaft richtet, aber auch gnadenhaft in die ganze Kirche und Welt hineinwirken kann. Unter externem Apostolat versteht man die zugunsten von Nichtmitgliedern ausgeübte Sendung.

Man kann auch von einem sichtbaren und unsichtbaren Apostolat sprechen. Ersteres ist greifbar und unterliegt rechtlicher Normierung, letzteres nicht. Das unsichtbare Apostolat kann überaus fruchtbar für die Kirche sein, weil es aber einer sakramentalen Struktur entbehrt, ist es weniger wert als das sichtbare.

Letztlich unterscheiden wir zwischen amtlichem und nichtamtlichem Apostolat. „Nichtamtlich ist die ohne besonderen kirchlichen Auftrag vollzogene apostolische Arbeit der Ordensleute ... wie z. B. das private Beten oder das vom Glauben geformte Weltwirken.“<sup>35</sup> Das amtliche Apostolat üben die Ordensleute im Namen der Kirche und aufgrund ihres Mandates aus, wobei es um das Apostolat der Ordenskleriker oder aller Ordensleute gehen kann.<sup>36</sup>

Die konkreten Arten des Ordenslebens wurden von ihren Anfängen kirchlich anerkannt und von der Kirche errichtet (besonders seit dem Konzil von Chalcedon [451]). Meistens übte diese Gewalt der Ortsbischof aus; er errichtete den Ordensverband und war für die erste Approbation der Satzungen zuständig. Dadurch wird die Rätegemeinschaft in den kanonischen Stand eingeglied-

---

34 SOCHA, *Das Apostolat*, S. 181. Das Konzil erinnert auch daran, indem es sagt: „Alle Christgläubigen sollen sich bewußt sein, daß sie die Einheit der Christen um so besser fördern, ja sogar einüben, je mehr sie nach einem reinen Leben gemäß dem Evangelium streben. Je inniger die Gemeinschaft ist, die sie mit dem Vater, dem Wort und dem Geist vereint, um so inniger und leichter werden sie imstande sein, die gegenseitige Brüderlichkeit zu vertiefen“ (UR 7, 3).

35 SOCHA, *Das Apostolat*, S. 184.

36 Ausführlich dazu EBD. S. 178–184.

dert und zu einem kirchlichen Organ umgeformt, das im Namen der Kirche und in ihrem Auftrag, in enger Verbindung mit der Hierarchie hilft, die Sendung des Gottesvolkes zu erfüllen. Mit solch einer hoheitlichen Errichtung beruht das Apostolat der Rätechristen nicht mehr allein auf der Taufgnade, sondern auf einer hoheitlichen Bevollmächtigung, auf einem einschlußweise mit der Approbation erteilten Mandat.<sup>37</sup> Solches Apostolat hat öffentlichen Charakter und verbleibt in engerer Beziehung zur Hierarchie als das Taufapostolat, benötigt aber auch eine größere Bindung an das kirchliche Amt. Darum ist „... die kirchliche Hierarchie... dafür zuständig, die Übung der evangelischen Räte, durch die die vollkommene Liebe zu Gott und dem Nächsten einzigartig gefördert wird, durch ihre Gesetze weise zu lenken. Sie nimmt auch in gelehriger Gefolgschaft gegenüber den Antrieben des Heiligen Geistes die von vortrefflichen Männern und Frauen vorgelegten Regeln entgegen, läßt sie weiter ordnen und erkennt sie authentisch an. Außerdem wacht sie mit ihrer Autorität schützend über die zum Aufbau des Leibes Christi allenthalben errichteten Institute, damit sie nach dem Geist ihrer Stifter wachsen und gedeihen“ (LG 45, 1).<sup>38</sup>

Der öffentliche Charakter des Ordensapostolats berechtigt nicht nur eine rechtliche Normierung, sondern auch eine hoheitliche Aufsicht seitens der kirchlichen Hierarchie, weil die Ordensleute im Namen der Kirche apostolisch tätig sind. Das Aufsichtsrecht steht in erster Linie dem Diözesanbischof zu. Normalerweise errichtet er durch förmliches Dekret das neue Institut, und er hat die Mitglieder zu unmittelbarer Mitarbeit für die ihm anvertraute Diözese und für die Gesamtkirche zu berufen, natürlich unter Berücksichtigung ihr eigener Sendung (vgl. LG 33, 3). „Diese durch die erstmalige Approbation begründete Zuordnung des Heildienstes einer Ordensgemeinschaft zum Ortsbischof... kann durch nachfolgende oberbischöfliche oder päpstliche Anerkennungsakte modifiziert, aber nicht aufgehoben werden.“<sup>39</sup>

Zusammenfassend kann man feststellen, daß das Apostolat aller Gläubigen, das eine Teilnahme an der Heilssendung der Kirche ist (vgl. LG 33,2), seine Quelle in den Sakramenten der Taufe und der Firmung hat. Die Besonderheit des Ordensapostolats gründet in der Profeß der evangelischen Räte und in dem Gemeinschaftscharakter der Tätigkeit. Die Errichtung der Institute durch die zuständige kirchliche Autorität verbindet sie mit der Hierarchie stärker als die anderen Gläubigen.

---

37 PC 6, 1–2 „Zahlreich sind in der Kirche die Kleriker- und Laieninstitute, die sich mannigfachen apostolischen Aufgaben widmen... In diesen Instituten gehören die apostolische und die caritative Tätigkeit zum eigentlichen Wesen des Ordenslebens. Sie ist ihnen als ihr heiliger Dienst und als ihr Liebeswerk von der Kirche anvertraut und in deren Namen auszuüben“. Vgl. auch SOCHA, *Das Apostolat*, S. 184–188.

38 EBD. S. 189.

39 EBD. S. 190. S. can. 579 und can. 678 § 1; vgl. auch D. J. ANDRES, *Il diritto dei religiosi. Commento al Codice (= Il diritto)*, Roma 1984, S. 430–436.